

RS UVS Niederösterreich 1999/06/28 Senat-GD-98-031

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1999

Rechtssatz

Als Einwirkung gemäß §32 WRG 1959 sind alle jene Maßnahmen und Verhaltensweisen zu verstehen, die nach der Lebenserfahrung und dem natürlichen Lauf der Dinge zu einer mehr als geringfügigen Einwirkung auf Gewässer in Zukunft führen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at